

CAP. XXX.

171

Gerichten gefessenen / wissend. Ingleichen läset der Saltzgräfe / ein baar Tage vor der Grenz-Beziehung / den Ober- und Unterbornmeistern / Vorstehern des Thals / den Schöpffen / esklichen alten Saltzwürckern / Läder- und Stöpper-Meistern und den ältesten Bornknechten / wie auch einigen jungen Leuten aus ihren Mittel / durch den Thalvoigt ansagen / daß sie sich darzu gebührend anfinden sollen.

nē ins Thal gehörigen.

Wann nun der zur Grenz-Beziehung angeetzte Tag erschienen / so finden sich der Hauptman zum Siebichenstein / sambt des Dom-Capituls Deputirten / Canselar / Rāthe / und andere Hoff-Officirer / welche darzu von Landes-Fürsten verordnet / ingleichen die Secretarii, und Cancellisten / auch der Gegenschreiber / Amtmann und Amtschreiber zum Siebichenstein / die Sechs Rathsmeister / Syndicus, Wirthalttere / Cämmerer / Beskintte / und des Raths Schreiber / item: der Schultheiß / (ihō Stadt-Richter /) und Schöpffen / nebst den verordneten Saltzgräfen / Oberbornmeistern / Bornschreiber / Vorstehern / Thals / Schöpffen / und andern Thals-Bedienten / zu der bestimmten Vormittages-Stunde / auffn Thalhause an. Von dar sie hinunter / zur Thüre / bey der Gerichts-Banck hinaus gehen / und von dannen die steinerne Treppe zum Kirchhose hinauff / so weit / als nach Ausweisung / der / bey vorhergegangener richtigen Grenz-Beziehung gehaltenen Registratur / (die der Bornschreiber laut ablesen muß /) die gesetzten Steine und andere Mahle es bezeichnen / herum ziehen : bis sie wieder auff der andern Treppe / hinter den blauen Kirch-Thürmen / hinauff / zu der Treppen / wo der Anfang gemacht worden / kommen.

Was vor Personen sich zur Grenz-Beziehung anfinden.

Wo die Grenze angethet / und sich endiget.

Wann sich nun etwan befindet / daß ein Stein / oder ander Grenz-Zeichen / wandelbah / unkäntlich / oder gar verrücket worden / wird es mit aller Theile belieben / und des Landes-Fürsten Verordnung / zu renoviren / und in vorigen Stand hinweg zu bringen / beschlossen / auch folgendes in beyseyn gewisser Deputirten zu wercke gerichtet.

Ernewung der Grenz-Zeichen.

Solches nun / und was sonst etwan / vor Grenz-Irrungen sich darbey hervor thun / und in Güte hingeleget / oder zu fernerer Untersuchung ausgezet werden / wird in eine richtige Registratur bracht / und so wohl bey der Canselrey / als zu Rathhause und in den Thal-Gerichten verwahrlich beygeleget.

Grenz-Registratur.

3

Beschluß